

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-02-19

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Borchardt
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01355/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Bedarfsprüfung für eine Produktionsschule am Standort Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Bedarfsprognose der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt den Bedarf für eine Produktionsschule mit einer Platzkapazität von 55 gemäß dem Antrag des Trägers ALL Pütter gGmbH für das Planungsgebiet der Landeshauptstadt Schwerin nicht.
3. Der Antrag des Trägers wird ablehnend beschieden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Prüfauftrag des Jugendhilfeausschusses vom 5. September 2012 zum Bedarf einer Produktionsschule als neue Leistung der Jugendsozialarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin

1. Ergebnis der Bedarfsanalyse:

Der Bedarf für eine Produktionsschule mit einem Aufnahmevermögen von 55 Plätzen wird nach Abwägung der zur Verfügung stehenden Daten nicht gesehen.

Bei der Bewertung wurde unterstellt, dass für die Landeshauptstadt Schwerin 25, für den Landkreis Nordwestmecklenburg 20 und für die Agentur für Arbeit Schwerin 10 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahmekapazität basiert auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Trägers (siehe Anlage 2).

Die in Schwerin vorgehaltenen Leistungen in den Allgemeinen und in der Beruflichen Schule sowie die Maßnahmen in der Jugendsozialarbeit werden gegenwärtig als ausreichend eingeschätzt. Sofern ein Bedarf in entsprechenden Größenordnungen grundsätzlich bestehen würde, wäre das vorliegende Angebot eine neue zusätzliche Leistung, zu der eine

rechtliche Verpflichtung nicht besteht. Mit Blick auf die finanziellen Zwänge der Landeshauptstadt und der Verpflichtungen zur Haushaltssicherung, wäre das Angebot des Landes nicht annehmbar.

2. Ausgangslage:

In der Sitzung am 5. September hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Bedarfsanalyse für ein zusätzliches Angebot in der Jugendsozialarbeit in Form einer Produktionsschule vorzulegen. Bei der Betrachtung sollte die gegenwärtige Infrastruktur in der Jugendsozialarbeit berücksichtigt werden.

Das Sozialministerium M-V hatte am 4. Juni 2012 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Absicht informiert, in Schwerin für die Gebiete des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Landeshauptstadt eine Produktionsschule zu eröffnen.

Zu den Festlegungen des Landes gehörten die Bestimmung des Trägers der Produktionsschule und das Finanzierungsmodell. Danach hat das Land angekündigt, zur Finanzierung der Produktionsschule Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beratungen fanden statt am 20. August und 7. November, unter Beteiligung des Bildungsministeriums, der Agentur für Arbeit und dem Staatlichen Schulamt Schwerin.

Da die Feststellung des Bedarfes, gem. § 80 SGB VIII, in örtlicher Zuständigkeit liegt und hier zwei Gebietskörperschaften berührt werden, waren jeweils Vertreter des Landkreises und der Landeshauptstadt zu den Beratungen eingeladen.

Zu den zentralen Themen gehörten die Vorgabe der Platzkapazität und das Finanzierungskonzept, das konkret für die ersten zwei Jahre eine kommunale institutionelle Mitfinanzierung von 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben i. H. von 600.000,- EUR vorsieht. Ab dem dritten Jahr sollen sich der Landkreis und die Landeshauptstadt mit 35 Prozent an den Gesamtausgaben beteiligen.

Am 22. November 2012 hat die ALL Pütter gGmbH, als Träger der Produktionsschule im Landkreis Ludwigslust - Parchim, einen Antrag auf institutionelle Förderung bei der Landeshauptstadt Schwerin gestellt. Vorgesehen ist eine Aufnahmekapazität von insgesamt 25 Plätzen für Schwerin. Zusätzlich plant die Agentur für Arbeit ab 01.08.2013 Plätze für die Zielgruppe der über 18jährigen jungen Volljährigen einzukaufen. Der angezeigte Platzbedarf wird von der Agentur zwischen sechs und zehn Plätzen angegeben. Eine Erklärung der Agentur für Arbeit über eine verbindliche, finanzielle Beteiligung und Buchung von Aufnahmeplätzen liegt bisher nicht vor.

Abschließend ist auf ein Schreiben der Sozialministerin vom 3. Dezember 2012 an die Oberbürgermeisterin hinzuweisen (siehe Anlage). Im dem Schreiben wird auf die Absicht des Landes verwiesen, in Schwerin 2013 eine Produktionsschule zu errichten.

3. Rechtsgrundlagen:

§ 80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung

§ 85 SGB VIII – Planungszuständigkeit

§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihr soziale Integration fördern.“¹

¹ § 13 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – 4. Auflage im C.H.Beck Verlag München 2011

In Anbetracht der Höhe der Jugendhilfeleistungen der Landeshauptstadt Schwerin besteht ein strenger Maßstab zur Entscheidung adäquater Hilfen. Danach sind Leistungen der Jugendsozialarbeit für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Grunde nach Pflichtaufgabe; ein individueller Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

4. Bedarfsermittlung:

Im Rahmen seiner Planungszuständigkeit hat das Amt für Jugend, Schule und Sport als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Bedarf für neue Angebote und Leistungen festzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss ist als Teil des Amtes in die Bedarfsfeststellung einzubeziehen. Dies gilt nicht vollumfänglich, wenn der überörtliche Träger aufzeigt, dass es über den örtlichen Bedarf hinaus, weitere Angebote zur Bedarfserfüllung erforderlich sind.

Da das Einzugsgebiet der geplanten Produktionsschule zwei Gebietskörperschaften umfasst und damit die Planungszuständigkeit von zwei örtlichen Trägern berührt, wurden mehrere Abstimmungsberatungen zwischen dem Land, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem Staatliche Schulamt Schwerin und der Landeshauptstadt durchgeführt.

Für die Bedarfsermittlung sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Produktionsschulen sind konzeptionell ein Instrument der Jugendhilfe und ersetzen nicht schulischen Abschlüsse, die erforderlich sind, um eine weiterführende schulische- oder berufliche Ausbildung aufnehmen zu können. Die Bezeichnung „Produktionsschule“ vermittelt in diesem Zusammenhang einen unzutreffenden Eindruck, denn in der Produktionsschule erlangen die Jugendlichen keinen schulischen Abschluss. Die Produktionsschule ist ein Instrument, um die Jugendlichen auf einen schulischen Abschluss bzw. Berufsausbildung vorzubereiten.
2. Eine Aufnahme in einer Produktionsschule kann nur erfolgen, wenn vorab ein Antrag auf Befreiung von der Berufsschulpflicht beim Staatlichen Schulamt gestellt und positiv beschieden wurde. „Die für die Zukunft erwartete Anzahl von Schülern ist eher als gering einzuschätzen.“²
3. Die Angebote der Produktionsschule können das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) der Beruflichen Schule nicht ersetzen. Bei der Betrachtung der bisherigen (geringen) Schweriner Teilnehmerzahlen ist auffällig, dass Wechsel in beiden Richtungen zwischen schulischen Maßnahmen des BVJ und der Produktionsschule stattfanden.
4. Fehlallokationen im Einzelfall konnten bei den bisherigen Schweriner Teilnehmern nicht nachvollzogen werden. Da es sich um ein Angebot auf freiwilliger Basis handelt, sind die Einflussmöglichkeiten in Bezug auf eine Belegung in einer Produktionsschule gering.
5. Seit Jahren arbeiten in der Landeshauptstadt zwei fachlich anerkannte Schulwerkstätten mit den Regionalschulen erfolgreich zusammen. Die Zahl der Schulabbrecher ist gesunken. Beide Angebote arbeiten als wirkungsvolle Präventionsprojekte mit Schülern ab Klassenstufe 5.
6. Berücksichtigung der schulischen Angebote, insbesondere das Produktive Lernen an der Regionalschule „Werner-von-Siemens“. Das „Produktive Lernen“ verbindet Allgemeinbildung und individuelle Berufsorientierung und führt ab Jahrgangsstufe 8 innerhalb eines flexiblen Zeitraumes von zwei bis höchstens vier Schuljahren zu einem anerkannten

² Mitteilung des Staatlichen Schulamtes vom 24.10.2012

Bildungsabschluss.

Welche Daten stehen zur Bedarfsanalyse zur Verfügung?

(Anlagen)

1. Absolventen nach Schuljahr der Allgemeinen und Förderschulen
2. Absolventen ohne Abschluss nach Schuljahr (Absolventen der Förderschulen mit gerechnet)
3. Zahlen zum schulaversiven Verhaltens nach Schuljahr
4. Teilnahme an Schulwerkstätten in Kooperation von Schule und Jugendhilfe
5. Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsgängen an der Beruflichen Schule (BVJ)
6. Teilnahme von Angeboten in der Produktionsschule im Landkreis Parchim

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Daten keine Rückschlüsse auf einen Bedarf für eine zusätzliche Leistung in der Jugendsozialarbeit zulassen, der in einer Größenordnung bestimmt werden könnte. Eine biografische Betrachtung im Einzelfall kann nicht vorgenommen werden. Die Frage, welche Entwicklung der Jugendliche nach Feststellung eines schulaversiven Verhaltens genommen hat, kann nicht quantifiziert werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass zukünftig in Einzelfällen eine Teilnahme an den Angeboten der Produktionsschule möglich wird.

Das bedeutet, dass eine platzbezogene Kostenübernahme je nach Belegung im Einzelfall in einer Produktionsschule für Schwerin attraktiver ist, als eine Pauschalfinanzierung bei festgesetzter Platzkapazität, die nicht dem Bedarf entspricht.

Auf Nachfrage im Sozialministerium M-V am 14. Januar 2013 wurde grundsätzlich der Bedarf an Leistungen einer Produktionsschule gesehen, hinsichtlich des Umfangs an Aufnahmekapazitäten aber keine Größenordnung bestimmt. Die zur Bestimmung der Bedarfslage herangezogenen Daten wurden im Sozialministerium M-V und im Staatlichen Schulamt Schwerin zur Kenntnis gegeben.

5. Fazit:

Das Ziel muss sein, die Anzahl der Abbrüche in den Bildungsvorbereitungsgängen der Beruflichen Schule und in den Maßnahme der Agentur für Arbeit zu reduzieren. Das ist erreichbar, wenn im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses, Schule und Jugendhilfe ihre Instrumente abstimmen und weiterentwickeln.

In den Gesprächen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg hat sich gezeigt, dass für eine Produktionsschule in der vom Land geplanten Größenordnung kein Bedarf besteht. Das zeigen auch die bisherigen Belegungen der letzten Jahre (s. Anlagen).

2. Notwendigkeit

Entscheidung zu einer freiwilligen Leistung

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

siehe Anlagen 2 und 3

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Die Angaben basieren auf die Finanzierungsplanung des Antragstellers:
(siehe Anlage)

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 4

Schreiben der Sozialministerin an die Oberbürgermeisterin vom 3. Dezember 2012

gez. Dieter Niesen

2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und Beigeordneter
Für Finanzen, Jugend und Soziales